



Nachtrag Nr. 5

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom **7. September 2001**

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**jeweils bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des**

FTSE4Good™ Europe 50 Index*

WKN 788 888

* Copyright © FTSE International Limited 2001. All rights reserved

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), jegliche Haftung ab. Die Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bedeutet nicht, dass die hierin enthaltenen Informationen dann noch richtig und vollständig sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Zertifikate haben, soweit sie im Vereinigten Königreich stattfinden, von diesem ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate erhaltenen Unterlagen dürfen im Vereinigten Königreich nur an Personen im Sinne des Artikel 11(3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions)

Order 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) heraus- oder weitergegeben werden, es sei denn, es handelt sich um solche Personen, an die diese Dokumente aus sonstigen Gründen rechtmäßigerweise heraus- oder weitergegeben werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	12
Allgemeine Informationen über die Emittentin	18
Zertifikatsbedingungen	25

Anlagen: UBS Aktionärsbrief Zweites Quartal 2001

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

8. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate am oder vor dem **vorzeitigen Bewertungstag** abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem **vorzeitigen Bewertungstag** kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des **Index** durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

In Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate
Index:	FTSE4Good™ Europe 50 Index* Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ FT4GDEU50 “
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	10. September 2001
Zahltag:	12. September 2001
Bezugsgröße:	Jeweils 100 FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des FTSE4Good™ Europe 50 Index* ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
Anzahl:	Bis zu 1.000.000 FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	EUR 44,92 (indikativ per 4. September 2001)
Referenzpreis:	4.470 Indexpunkte (indikativ per 4. September 2001)
Laufzeit	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 12. September eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals zwei Jahre nach dem Zahltag, dem 12. September 2001 , erfolgen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 12. September wirksam.

* Copyright © FTSE International Limited 2001. All rights reserved

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag gemäß § 1 (2) der Zertifikatsbedingungen.
Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart, Berlin (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	FTSE International Limited, London
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	13548706
Wertpapier-Kenn-Nummer:	788 888
ISIN:	CH0012905375
Valor:	1290537
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind die bis zu 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des FTSE4Good™ Europe 50 Index* der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem **10. September 2001**, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart, Düsseldorf und Berlin einbezogen werden.

Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zu dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main ("BAWe") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 9 des Wertpapierverkaufsgesetzes übermittelt worden. Das BAWe nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend können ebenda eingesehen werden.

* Copyright © FTSE International Limited 2001. All rights reserved

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 8. September 2001 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX*

FTSE4GOOD™ EUROPE 50 INDEX

Die FTSE4Good™-Indexreihe ist darauf abgestellt, eine Gruppe von Eckindizes marktfähiger Werte zu schaffen, um dem weltweit steigenden Interesse an sozial verantwortlichen Anlagen Rechnung zu tragen.

Die FTSE4Good™-Indexreihe wurde mit Unterstützung der UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, entwickelt und verwendet Daten, die von EIRIS, dem ethischen Investment Research-Service, zur Verfügung gestellt werden.

Index-Revidierung

Der FTSE4Good™ Europe 50 Index wird halbjährlich im März und September anhand der Marktdaten zum Schluss des letzten Börsentages im Februar bzw. August revidiert. Die Kursentwicklung einer Gesellschaft gegenüber den FTSE4Good™-Auswahlkriterien wird auf Basis von Daten gemessen, die dem FTSE4Good™-Datenlieferanten bis einschließlich dem zweiten Freitag im Februar bzw. August zur Verfügung gestellt werden.

Datendienste

Reuters: FT4GDEU50

Bloomberg: 4EU5X

Basis

Basistermin: 29. Juni 2001

Basiswert: 5.000,00

Basiswährung: Euro

Ursprüngliche Grundgesamtheit: FTSE4Good™ Europe Index

Geografische Abdeckung: Europa

Berechnung

Jede Minute

Berechnungszeiten: Eröffnungszeit: 8.00 h mittlere Zeit Greenwich/BST

Schlusszeit: 19.00 h mittlere Zeit Greenwich/BST

(Listen der Tagesschlussdaten sind ebenfalls erhältlich)

Zusammensetzung des Index

Die Komponenten des FTSE4Good™-Index werden wie folgt ermittelt:

- 1) Um für den Index in Frage zu kommen, muss eine Gesellschaft Komponente

* Die nachstehend gemachten Angaben sind von der Internet Seite www.ftse4good.com entnommen.

eines Index der ursprünglichen Grundgesamtheit sein: des FTSE Developed Index oder des FTSE All-Share Index. Die Grundgesamtheiten umfassen keine Investmentgesellschaften.

- 2) Unternehmen, die in ausgeschlossenen Industriezweigen tätig sind, werden aus der ursprünglichen Grundgesamtheit entnommen, so dass die Grundgesamtheit der in Frage kommenden Werte verbleibt.
- 3) Sobald die in Frage kommende Grundgesamtheit ermittelt wurde, wird jedes Unternehmen anhand der FTSE4Good™-Auswahlkriterien überprüft:
 - Nachhaltigkeit in Bezug auf die Umwelt
 - Soziale Anliegen und Anlegerinformationen
 - Menschenrechte

Ausgeschlossene Industriezweige

Sozial verantwortliche Investmentfonds schließen üblicherweise einige Unternehmen aus, deren Kerngeschäft in einem besonders kontroversen Bereich liegt. Es wird davon ausgegangen, dass normalerweise ausgeschlossene Industriezweige z.B. solche sind, die Umweltkriterien nicht erfüllen. Die FTSE4Good™-Indizes bedienen sich einer begrenzten Anzahl von „Ausschließungen“. Dabei werden Bereiche ausgeschlossen, die von der Mehrheit der Fonds-Manager sozial verantwortlicher Fonds getadelt wurden.

Zu den ausgeschlossenen Industriezweigen zählen:

- Tabakhersteller
- Unternehmen, die wesentliche Bestandteile oder Dienstleistungen für die Herstellung vollständiger nuklearer Waffensysteme zur Verfügung stellen
- Hersteller vollständiger Waffensysteme
- Besitzer oder Betreiber von Atomkraftwerken und Unternehmen, die Uran abbauen oder verarbeiten.

Gewichtung

- 1) Die in Frage kommenden Unternehmen werden gemäß ihrer vollständigen Marktkapitalisierung eingeordnet.
- 2) Die Komponenten sind die 50 Spitzenunternehmen der jeweiligen Region
- 3) Die Marktkapitalisierung wird dann an den verfügbaren Streubesitz angepasst.
- 4) Um sicherzustellen, dass Fonds, die dem Index folgen, nicht die durch die Regierungsbehörden festgelegten Konzentrationsschwellen überschreiten, wird die Gewichtung der marktfähigen FTSE4Good™-Indexkomponenten anhand der Capping-Methode der FTSE nach oben begrenzt.
- 5) Sobald alle Gewichtungen an den verfügbaren Streubesitz und anhand der Capping-Erfordernisse angepasst wurden, werden die Gewichtungen der Indexkomponenten und der Indexwert berechnet.

Informationen in Bezug auf den Ausschluss und den Ersatz von Indexkomponenten, d.h.

Fusionen und Übernahmen sind erhältlich unter: www.ftse4good.com

Capping

Ein Capping der Komponenten des FTSE4Good™-Index marktfähiger Werte wird, falls erforderlich, anhand der FTSE-Capping-Methode vorgenommen.

Die Gewichtung von Komponenten, die mehr als 10% beträgt, wird auf höchstens 10% begrenzt.

Sicherstellung der Objektivität

FTSE ist sich bewusst, dass zur Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit die unvermeidliche Subjektivität, die mit einem Index sozial verantwortlicher Anlagen verbunden ist, reduziert werden muss. Es ist das Ziel von FTSE, die Objektivität der FTSE4Good™-Auswahlkriterien und der Indexmethodik mit Hilfe des unabhängigen FTSE4Good™-Beratungsausschusses, durch Marktbefragung und die Veröffentlichung von Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung von Auswahlkriterien sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Daten, die bei der Beurteilung der Eignung von Unternehmen zur Aufnahme in die FTSE4Good™-Indizes verwendet werden, von unabhängiger Seite zusammengestellt und stehen den Unternehmen und ihren Beratern zur Prüfung zur Verfügung.

Die FTSE Marktbefragung

Durch ausführliche weltweite Marktbefragung wurden die Ansichten eines weiten Kreises sozial verantwortlicher Investoren, Regierungs- und anderer Organisationen, Unternehmen und Interessengruppen gesammelt, um gemeinsame Ziele und Standpunkte in Bezug auf Folgendes zu ermitteln:

- die Prinzipien der sozialen Verantwortlichkeit, deren Befolgung durch die Unternehmen zu erwarten ist
- die Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen sollten, um diese Prinzipien aufrecht zu erhalten

Die Marktbefragung war ein großer Erfolg und ermöglichte es dem FTSE4Good™-Beratungsausschuss, seine Entscheidungen aufgrund des Feedback aus dem Markt von Anlegern und Interessengruppen zu treffen, um ein Gleichgewicht zwischen der Berücksichtigung von Tendenzen in der sozialen Verantwortlichkeit von Unternehmen und der Entwicklung eines finanziell haltbaren Index zu erreichen. Das Ergebnis ist eine transparente, objektive, konsistente und pragmatische Lösung.

Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung von Auswahlkriterien

Mit Hilfe des FTSE4Good™-Beratungsausschusses beabsichtigt FTSE, die FTSE4Good™-

Auswahlkriterien mit zunehmender Verbesserung der Unternehmenspraxis und -leistung in Bezug auf die Umwelt, Menschenrechte und Anlegerinformationen weiterzuentwickeln. FTSE wird den FTSE4Good™ hin zu bewertungsintensiveren Rahmenbedingungen für die Auswahlkriterien führen, was nur möglich ist, wenn sich die Unternehmenssysteme weiterentwickeln und mehr Vergleichsdaten verfügbar werden. Die FTSE4Good™-Auswahlkriterien werden halbjährlich im Voraus veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang werden die künftigen Entwicklungen Feedback berücksichtigen, der aus Befragungen und aus dem erweiterten Markt sowie mit zunehmender Verwendung der FTSE4Good™-Indizes gewonnen wird.

Research-Unternehmen

Alle Unternehmen innerhalb der in Frage kommenden Grundgesamtheit werden gründlich erforscht, um die aktuellsten und relevantesten Daten zu erlangen. FTSE arbeitet bei der Ermittlung von Unternehmensdaten mit EIRIS zusammen, dem ethischen Investment Research-Service. Im Zuge der Entwicklung des FTSE4Good™ wurden große Anstrengungen unternommen, um mit in Frage kommenden Unternehmen Kontakt aufzunehmen und ihnen Gelegenheit zu geben, die richtigen Korrespondenzpartner zu nennen. Informationsblätter wurden an die Unternehmen verteilt, damit diese die vorhandenen Daten prüfen und mit EIRIS in Bezug auf Änderungen ihrer Strategien und Kursentwicklung Kontakt halten konnten. Ausgeschlossene Unternehmen und ihre Berater wurden aufgefordert, mit EIRIS in Kontakt zu treten, um die zu erfüllenden Kriterien zu besprechen.

Natürlich sind sozial verantwortliche Investitionen ein subjektives Thema, so dass die in den FTSE4Good™-Auswahlkriterien enthaltenen Definitionen von unabhängiger Seite erforscht und definiert wurden. Die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Komponenten in die FTSE4Good™-Indizes basieren auf einem international anerkannten Verhaltenskodex und wurden durch eine umfassende globale Marktbefragung bestätigt. Die Kriterien konzentrieren sich auf positive Bemühungen der Unternehmen in drei Bereichen und sind so aufgebaut, dass sie klare und erreichbare Unternehmensziele darstellen, die bei der Entwicklung sozial verantwortlicher Strategien und Praktiken angewendet werden sollen.

Zusammensetzung des Index am 3. September 2001

	Gesellschaft	Land	Gewichtung in %
1.	BP	UK	8,57%
2.	GlaxoSmithKline	UK	7,36%
3.	Vodafone Group	UK	5,98%
4.	Royal Dutch Petroleum	NIEDERL.	5,40%
5.	HSBC	UK	4,86%
6.	AstraZeneca	UK	3,80%
7.	Shell Transport&Trading Co	UK	3,58%
8.	Nokia	FINNLAND	3,27%

9.	UBS AG	SCHWEIZ	2,76%
10.	ING	NIEDERL.	2,70%
11.	Lloyds TSB Group	UK	2,53%
12.	Allianz AG	DEUTSCHLAND	2,45%
13.	British Telecommunications	UK	2,31%
14.	Barclays	UK	2,27%
15.	Credit Suisse Group	SCHWEIZ	2,21%
16.	AXA	FRANKREICH	1,99%
17.	Deutsche Bank	DEUTSCHLAND	1,86%
18.	BNP Paribas	FRANKREICH	1,81%
19.	Generali Assicurazioni	ITALIEN	1,76%
20.	Ericsson B	SCHWEDEN	1,56%
21.	Koninklijke Philips Electronic	NIEDERL.	1,56%
22.	Diageo	UK	1,53%
23.	Unilever NV CVA	NIEDERL.	1,53%
24.	CGNU	UK	1,48%
25.	Deutsche Telekom	DEUTSCHLAND	1,40%
26.	Aegon NV	NIEDERL.	1,39%
27.	SAP	DEUTSCHLAND	1,33%
28.	Halifax	UK	1,25%
29.	ABN Amro	NIEDERL.	1,24%
30.	Swiss Reinsurance	SCHWEIZ	1,23%
31.	BASF	DEUTSCHLAND	1,12%
32.	Prudential Corp	UK	1,12%
33.	Soc Generale De France	FRANKREICH	1,11%
34.	Münchener Rückversicherung Reg	DEUTSCHLAND	1,10%
35.	Unilever	UK	1,09%
36.	Bayer AG	DEUTSCHLAND	1,07%
37.	Zurich Financial Services	SCHWEIZ	1,06%
38.	Abbey National	UK	1,04%
39.	L'Oreal	FRANKREICH	1,04%
40.	ST Microelectronics	FRANKREICH	0,90%
41.	Elan Corporation	IRLAND	0,78%
42.	LVMH	FRANKREICH	0,78%
43.	Bayerische Hypo- und Vereinsbank	DEUTSCHLAND	0,72%
44.	Reuters Group	UK	0,71%
45.	Uni Credito Italiano	ITALIEN	0,71%
46.	Intesa	ITALIEN	0,65%
47.	San Paolo-Imi	ITALIEN	0,59%
48.	ABB	SCHWEIZ	0,53%
49.	France Telecom	FRANKREICH	0,47%
50.	BMW	DEUTSCHLAND	0,44%

Haftungsausschluss

"These FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Certificates are not in any way sponsored, endorsed, sold or promoted by FTSE International Limited ("FTSE") or

by The London Stock Exchange Plc (the "Exchange") or by The Financial Times Limited ("FT") and neither FTSE or Exchange or FT makes any warranty or representation whatsoever, expressly or impliedly, either as to the results to be obtained from the use of the FTSE4Good™ Europe 50 Index ("the Index") and/or the figure at which the said Index stands at any particular time on any particular day or otherwise. The Index is compiled and calculated solely by FTSE. However, neither FTSE or Exchange or FT shall be liable (whether in negligence or otherwise) to any person for any error in the Index and neither FTSE or Exchange or FT shall be under any obligation to advise any person of any error therein."

"FTSE™" is a trade mark of London Stock Exchange Plc and The Financial Times Limited and is used by FTSE International Limited under licence. FTSE4Good™ is a trade mark of FTSE International Limited or its licensors."

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

Die UBS AG ist heute eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 30. Juni 2001 CHF 1.232 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Halbjahr zum 30. Juni 2001 auf CHF 2.964 Mio bzw. im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7.792 Mio.

Die Bank gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management und UBS Warburg. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, die Bankenprodukte und -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in drei Geschäftsbereiche untergliedert. Der Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, bildet den größten Bereich. Der Geschäftsbereich UBS Capital bildet das Private Equity-Geschäft der Gruppe, während das Privatkundengeschäft sich hauptsächlich aus den früheren Privatkunden von Paine Webber zusammensetzt. Bei Paine Webber handelt es sich um eine der Top-US-Firmen für das Privatkundengeschäft, die am 3. November 2000 mit UBS verschmolzen wurde. UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der drei Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

UBS Schweiz

UBS Schweiz setzt sich aus den zwei Geschäftsbereichen Privat- und Firmenkunden sowie Private Banking zusammen, beschäftigt ca. 29.568 Mitarbeiter (auf Basis Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 30. Juni 2001 CHF 1.051 Mrd.

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen etwa 180.000 kleine und mittelständische Unternehmen sowie ca. 7.500 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für die Firmenkunden zählen alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf On-shore- und Off-shore-Private Banking in der Schweiz. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

UBS Asset Management

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie z. B. Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. UBS Asset Management zählt weltweit zu den führenden, globalen institutionellen Vermögensverwaltern und hat eine starke Marktposition in den USA, in Großbritannien und in der Schweiz. Zum 30. Juni 2001 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.180 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und in seinen Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 30. Juni 2001 verwaltete UBS Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 666 Milliarden, wovon CHF 318 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

UBS Warburg

Zum 30. Juni 2001 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 37.141 Mitarbeiter (auf Basis Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen UBS Warburg und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital ist im Bereich der mittelfristigen Mehrheits- oder Minderheitskapitalbeteiligungen an etablierten oder expandierenden, nicht börsennotierten Gesellschaften tätig. Obwohl der Hauptfokus seiner Investitionen auf der Folgefinanzierung wie z. B. Management-Buy-Outs, Aufbaufinanzierung oder Ersatzinvestitionen liegt, ist ein Viertel des Portfolios auf Frühphasenfinanzierung im Technologie- und Telekommunikationssektor ausgerichtet. Zusammen mit dem jeweiligen Management engagiert sich UBS Capital aktiv für die mittelfristige Weiterentwicklung des Unternehmens, um damit eine Maximierung des Shareholder Value zu erzielen. Mit seinen Investorentams, die über Marktkenntnisse vor Ort und branchenspezifische Expertise verfügen – kombiniert mit einem risikobewussten Investitionsansatz – konnte UBS Capital ein Portfolio mit einer globalen Diversifikation aufbauen.

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. Damit ist US Paine Webber Teil des Unternehmensbereiches UBS Warburg. Paine Webber beschäftigt 8.962 Finanzberater in 383 Büros und zeichnet sich durch ein ausgezeichnetes Geschäft aus, das gezielt auf das obere Marktsegment vermögender Kunden ausgerichtet ist. Paine Webber verfügt über die höchste durchschnittliche Kundengröße eines großen US-Brokers, fast 40% höher als sein nächster Mitbewerber. Paine Webber war eines der erfolgreichsten Unternehmen der Branche, das Technologien zur Verbesserung der Kundenbeziehung einsetzt, wobei mehr als 33% seiner Kundenvermögenswerte Online verfügbar sind.

Vor der Fusion mit Paine Webber verfügte UBS Warburg über zwei weitere Geschäftsbereiche: Privatkunden und E-Services. Der Geschäftsbereich Privatkunden erbrachte Private Banking-Dienstleistungen an Kunden in On-shore-Standorten außerhalb der Schweiz. E-Services war für die Entwicklung einer Multi-Channel-Vertriebsplattform zum Verkauf von Anlagedienstleistungen an europäische Kunden zuständig. Nach Abschluss der Fusion wird der US-amerikanische Teil des Firmenkundengeschäfts von UBS Warburg in das bestehende Privatkundengeschäft von Paine Webber in den USA integriert. Die europäischen Geschäftsbereiche wurden mit den E-Services zusammen-

geschlossen und in den Private Banking-Geschäftszweig der UBS Schweiz integriert.

CORPORATE CENTRE

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung. Zu den bedeutendsten Führungsausschüssen zählen:

Gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich:

- Konzern-Innenrevision
- Konzernvergütungsausschuss
- Organisationsausschuss

Gegenüber der Konzernleitung verantwortlich:

- Konzernleitungsausschuss
- Konzernfinanzausschuss
- Konzernkommunikations- und Marketing-Ausschuss
- Konzernpersonalausschuss
- Konzern-IT-Ausschuss

WETTBEWERB

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie z. B. Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die sogenannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geographische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

MITARBEITER

Zum 30. Juni 2001 waren 70.946 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) bei der Gruppe beschäftigt.

RECHTSSTREITIGKEITEN

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den Goldtransaktionen der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. Die Banken haben diesen Betrag am 23. November 2000 an die Kläger gezahlt, und die UBS hat zwei Drittel zum Gesamtbetrag beigetragen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert. Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Der Vergleich wurde durch den zuständigen Richter am 26. Juli 2000 bestätigt, und diese Entscheidung wurde am 30. Mai 2001 rechtskräftig. Am 22. November 2000 wurde der Verteilungsplan genehmigt. Obwohl noch eine Berufung gegen diese Entscheidung anhängig ist, ist die Bank der Ansicht, dass dies keine finanziellen Auswirkungen auf die Gruppe haben dürfte.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten entnommen und stellen die sich zum 30. Juni 2001 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Nennkapital ⁽¹⁾	4.452
Aktienagio	18.216
Eigene Aktien	(5.581)
Nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne/Verluste (2)	12

Gewinnrücklagen	27.094
Eigenkapital gesamt	44.193
Anteile Konzernfremder	
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	
Langfristige Verbindlichkeiten ^{(3) (4)}	60.597
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gesamt	60.597
Kapitalausstattung gesamt	109.377
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen (zum 31. Dezember 2000)	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	21.214
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinien)	52.359
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	73.573

Anmerkungen:

- (1) *Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Nennkapital der UBS AG besteht nach Berücksichtigung des Aktiensplits im Verhältnis 3:1, der zum 16. Juli 2001 wirksam wurde, aus 1.335.659.160 Stammaktien.*
- (2) *Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zum Verkauf stehenden Finanzanlagen, nach Steuern; Änderungen des Marktwertes derivativer Instrumente, die zur Sicherung des Cash-flow dienen, nach Steuern.*
- (3) *Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 9.340 Millionen durch die UBS AG garantiert.*
- (4) *Davon ca. CHF 1,0 Milliarden besicherte Verbindlichkeiten.*

Am 16. Juli 2001 wurde direkt vor dem Aktiensplit im Verhältnis 3:1 eine Ausschüttung an die Aktionäre in Form einer Reduzierung des Nennwertes von CHF 1,60 je Aktie vorgenommen, die zum selben Termin in Kraft trat. Diese Ausschüttung reduzierte den Nennwert je Aktie von CHF 10 auf CHF 8,40 (CHF 2,80 nach dem Aktiensplit). Die gesamte Kapitalherabsetzung betrug CHF 680 Mio.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident	-
Markus Kündig	Vizepräsident	-
Peter Böckli	Verwaltungsratsmitglied	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel;
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York
Erich Honegger	Verwaltungsratsmitglied	-

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus sechs Mitgliedern:

Luqman Arnold	President Group Executive Board
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granzio	Chairman und Chief Executive Officer UBS Warburg
Peter Wuffli	Chairmann und Chief Executive Officer UBS Asset Management
Joseph J. Grano Jr.	Chairman und Chief Executive Officer UBS Paine Webber

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	31.12.1999	31.12.2000	30.06.2001 (Halbjahr)
	(Mio. CHF)		
Daten der Gewinn- und Verlustrechnung			
Betriebliche Erträge	28.425	36.402	19.948
Betriebliche Aufwendungen	(20.532)	(26.203))15.896)
Betriebsgewinn vor Steuern	7.983	10.199	4.052
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	6.153	7.792	2,964
Daten der Bilanz			
Bilanzsumme	896.556	1.087.552	1.232.492
Eigenkapital	30.608	44.833	44.193
Marktkapitalisierung	92.642	112.666	109.095

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Jeweils 100 FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikate verbrieft das Recht, an der Entwicklung des FTSE4Good™ Europe 50 Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite „.FT4GDEU50“ veröffentlicht) ohne Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je 100 FTSE4Good™ Europe 50 Open-End-Index-Zertifikaten (die "Zertifikate") bezogen auf den FTSE4Good™ Europe 50 Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in EUR ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der an dem Bewertungstag bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 1.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils bis zum **12. September** eines Jahres („Ausübungstag“), bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (b) Die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals zwei Jahre nach dem Zahltag bei Emission, dem **12. September 2001**, erfolgen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum **12. September** (der "vorzeitige Ausübungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am „vorzeitigen Bewertungstag“ (§ 5(1)) entspricht.

§ 5 Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der **12. September** bzw., falls der Bewertungstag bzw. der "vorzeitige Bewertungstag" kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und London ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und London, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt sowie die Börsen für den Handel des zugrunde liegenden Index geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6 Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und London, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main und London verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet
- die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an der **FTSE**, falls solche Kontrakte dort gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle transferieren darf, und
 - (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Emittentin abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11(1) ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von **FTSE International Limited, London**, (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Partizipationsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder

der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Partizipationsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Partizipationsrechts ermittelt die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB**, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Partizipationsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** eine Anpassung des Partizipationsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen **oder die Zertifikate gemäß § 4 Absatz 5 vorzeitig kündigen**. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB**, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation des Inhabers des Zertifikats nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 7. September 2001

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
